



**Aufhebung der Feststellung vom 30.03.2021
und klarstellende Änderung der Information vom 18.03.2021**

- I. **Die amtliche Feststellung vom 30.03.2021 zur Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**
- II. **Ziffer I. der amtlichen Feststellung vom 18.03.2021 gilt weiterhin. Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt seit dem Feststellungszeitpunkt ununterbrochen über 100.**
- III. **Ziffer II. der Feststellung zum Infektionsgeschehen vom 18.03.2021 wird wie folgt angepasst:**

Mit der Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 gelten automatisch die Rechtsfolgen der jeweils aktuellen Fassung der Corona-Verordnung mit den aktualisierten Regelungen der Notbremse gemäß der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und die Regelungen des § 28b Infektionsschutzgesetz, welche an die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 geknüpft sind.

Begründung

Zu I.:

Durch die Übernahme der Ausgangsbeschränkung in das Infektionsschutzgesetz, veröffentlicht am 22.04.2021 ist die Feststellung vom 30.03.2021 obsolet und entsprechend § 28 IfSG aufzuheben. Die aufgrund der amtlichen Feststellung erfolgten Schutzmaßnahmen können nach § 28 IfSG nur solange veranlasst werden, wie es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendig ist. Da sich die Schutzmaßnahmen nun in Abhängigkeit der Inzidenzzahlen aus § 28b IfSG ergibt, ist für eine amtliche Feststellung kein Raum mehr.

Die Aufhebung erfolgt mit sofortiger Wirkung, da eine nahtlose Weitergeltung der Regelungen des IfSG gewährleistet ist.

Zu II. und III.:

Im Landkreis Sigmaringen wurde bereits seit dem 12.03.2021 die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten. Daher wurde am 18.03.2021 die amtliche Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge getroffen. Die amtliche Feststellung beinhaltet auch die Regelungen des damaligen § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO. Zwischenzeitlich wurde die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg mit Wirkung ab dem 19.04.2021 geändert. Mit Ziffern II. und III. wird daher klargestellt, dass die jeweils gültigen Regelungen der CoronaVO und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gelten, welche an die Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner geknüpft sind.

Zuständige Behörde für die Feststellung und die klarstellende Anpassung ist im Landkreis Sigmaringen das Gesundheitsamt gemäß § 1 Abs. 6a IfSGZustV BW.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Verfügung ist aufgrund gesetzlicher Regelung nach § 16 Abs. 8 IfSG und § 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage entfalten keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen Widerspruch eingelegt werden.

Sigmaringen, den 23.04.2021

gez. Stefanie Bürkle
Landrätin